

Statuten des Vereins

AML-Akademie - Vereinigung zur Förderung der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(Kurzbezeichnung: „AML-Akademie“)

Fassung vom 19. Juli 2019

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Zweigvereine/Zweigstellen, Unabhängigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „AML-Akademie - Vereinigung zur Förderung der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“; die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „AML-Akademie“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in A-2721 Bad Fischau-Brunn und ist grenzüberschreitend tätig.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen und/oder von Zweigstellen ist möglich.
- (5) Der Verein ist allein der Erfüllung seiner Zwecke verpflichtet und agiert unabhängig, insbesondere unabhängig von staatlichen oder nicht-staatlichen Institutionen/Organisationen, Behörden, Gebietskörperschaften, Unternehmen, politischen Parteien/Bewegungen etc.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind

- a. die Förderung der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- b. die Leistung von Beiträgen zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; dies insbesondere durch Förderung der diesbezüglichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung der beteiligten Verkehrskreise für die Phänomene bzw. Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- c. die Schaffung nachhaltiger Ausbildungsrichtlinien für künftige Geldwäsche-Compliance-Beauftragte und andere mit der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraute Personen; dies insbesondere durch Mitgestaltung von Zertifizierungsrichtlinien und ähnlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- d. die Steigerung der Sensibilität sowie des Wissensstandes betroffener (insbesondere gesetzlich meldeverpflichteter) Berufsgruppen im Hinblick auf ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

- e. die Schaffung von Rahmenbedingungen für den geeigneten Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden, betroffenen (insbesondere gesetzlich meldeverpflichteten) Berufsgruppen und sonstigen Mitwirkenden bzw. Beteiligten;
- f. die Entwicklung und der Austausch von Best Practices;
- g. die Kooperation mit öffentlichen Institutionen, Gebietskörperschaften, der Wirtschaft, internationalen Organisationen und sonstigen Gremien mit dem Ziel der langfristigen Stärkung der österreichischen und internationalen Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungs-Systeme; sowie
- h. die wissenschaftlich-systematische Erforschung (und deren Förderung) von Erscheinungsformen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der rechtlichen, politischen, technischen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur effektiven Bekämpfung und Verhinderung derselben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch ideelle (§ 3 Abs. 2) und materielle (§ 3 Abs. 3) Mittel erreicht.
- (2) Ideelle Mittel bzw. Vereinstätigkeiten sind
 - a. die Errichtung und der Betrieb der Website der AML-Akademie als Plattform zur Förderung des unmittelbaren Austausches zwischen Behörden (insbesondere Strafverfolgungsbehörden), betroffenen (insbesondere gesetzlich meldeverpflichteten) Berufsgruppen und sonstigen Mitwirkenden bzw. Beteiligten;
 - b. die Organisation und Durchführung von Diskussions- und Informationsveranstaltungen;
 - c. die Initialisierung, Anregung und Unterstützung wissenschaftlich-systematischer Forschungsprojekte, Publikationen und Studien zur Förderung der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - d. die kontinuierliche Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention;
 - e. die Verfassung von Publikationen und Stellungnahmen zu einschlägigen Themen und Ereignissen;
 - f. die Förderung wissenschaftlicher Vorträge und Diskussionen;
 - g. die Erforschung der Typologien und Begehungsformen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - h. die Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren und Schulungen zum Thema Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - i. die Ausarbeitung von Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

- j. die Sammlung und allfällige Veröffentlichung nützlicher Informationen;
 - k. die allfällige Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Erreichung der Vereinszwecke;
 - l. die Vernetzung von Behörden (insbesondere Strafverfolgungsbehörden), betroffenen (insbesondere gesetzlich meldeverpflichteten) Berufsgruppen und sonstigen Mitwirkenden bzw. Beteiligten; sowie
 - m. die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a. Allfällige Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Subventionen und Förderungen;
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen; sowie
 - d. Erträge aus entgeltlichen Veranstaltungen, Bildungsangeboten, Publikationen, Vorträgen und vereinseigenen Unternehmungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Organe sowie sonstige Funktionäre des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und die Ehrenmitgliedschaft akzeptieren. Ordentliche Mitglieder können gleichzeitig Ehrenmitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die Statuten des Vereins anerkennen und sich der Förderung der Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins unter Angabe einer Begründung, respektive eines berechtigten Interesses.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen unter Zugrundelegung der vom Vorstand zu diesem Zweck allfällig festgelegten Richtlinien. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen

verweigert werden. Eine Beschwerde o.ä. gegen die Abweisung des Antrages auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nicht zulässig.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand über dessen Eigeninitiative oder auf begründeten Antrag der Mitgliederversammlung, eines ordentlichen Mitglieds, eines Ehrenmitglieds oder des Vorstandes selbst. Sofern ein Ehrenmitglied über Eigeninitiative des Vorstandes ernannt werden soll, bedarf es hierzu keiner Befassung, Anhörung oder Beschlussfassung der bzw. durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann von einem Mitglied jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und der Vereinsausschluss in der Mahnung angedroht wurde.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten oder wegen schuldhafter und grober Verletzung der Vereinsinteressen sowie wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger wichtiger Gründe verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied und die Mitgliederversammlung können die Anregung oder den Antrag an den Vorstand stellen, ein Mitglied vom Verein auszuschließen oder die Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen.
- (7) Der Beschluss über den Ausschluss vom Verein bzw. über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (8) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses aus dem Verein wird der bereits einbezahlte Mitgliedsbeitrag weder ganz noch teilweise an das ehemalige Mitglied zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und aktiv an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuwirken. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie dessen allfälliger Stundung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder sind, sind nicht zur Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr oder des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ordentlichen Mitgliedern, die gleichzeitig Ehrenmitglieder sind, kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages vom Vorstand nach freiem Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand kann auch in anderen besonderen Fällen allfällige Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise vorübergehend oder endgültig erlassen oder stunden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis 11) und der Vorstand (§ 12 bis 14). Zusätzlich ist die Einrichtung von Rechnungsprüfern (§ 15) und eines Schiedsgerichts (§ 16) vorgesehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, dies auch dann, wenn sie gleichzeitig Ehrenmitglieder sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
 - b. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand, Mitgliedern, Rechnungsprüfern und Schiedsrichtern einerseits sowie dem Verein andererseits; unentgeltliche Dienstleistungen ausschließlich zu Gunsten des Vereins (wie zB Vorträge, Organisation, Administration etc.) außerhalb der statutarischen und/oder gesetzlichen Agenden des vorgenannten Personenkreises sind davon nicht umfasst;
 - e. Vorschläge zur Änderung der Statuten;
 - f. Entlastung des Vorstands.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Darüber hinaus ist eine Einberufung möglich auf
 - a. Verlangen der Rechnungsprüfer;
 - b. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) gem. § 13 Abs 2 erster Satz dieser Statuten; sowie
 - c. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten).
- (3) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gem. § 11 Abs 1 hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben, damit die Mitgliederversammlung über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheiden kann.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit von seiner/m Stellvertreter oder, ist auch diese(r) abwesend, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen (ordentliche Mitglieder) beschlussfähig.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann beantragen, dass die Abstimmung schriftlich oder geheim durchgeführt wird.
- (4) Die Mitglieder sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht ab. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengebarung und erstatten einen entsprechenden Bericht. Der Vorstand wird entlastet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe eines Stimmberechtigten ist ungültig, wenn aus dem Stimmverhalten ohne weitere Erhebungen nicht unverzüglich erkennbar ist, ob eine Pro- oder Contra-Stimme abgegeben

wird. Für den Fall einer mehrfachen Stimmabgabe desselben Stimmberechtigten in ein- und derselben Beschlussfrage ist die entsprechende Stimme ungültig. Sofern keine Stimme abgegeben wird, wird dies als Stimmenthaltung gewertet. Im Fall einer geheimen Wahl werden leere Stimmzettel sowie nicht abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gewertet. Offene Wahlen erfolgen durch „Handheben“. Geheime Wahlen erfolgen mittels Abgabe von Stimmzetteln („Ja“/„Nein“).

- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Verfasser (siehe § 14 Abs 3) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus drei natürlichen geschäftsfähigen Personen. Über die Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Regelungen der Vorstand. Er wird hierüber spätestens aus Anlass der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung informieren.
- (2) Der Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden (Obmann) zumindest aus dem Kassier und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Obmann) und den Obmann-Stellvertreter. Mehrfachfunktionen im Vorstand sind möglich, mehr als zwei Funktionen darf ein Vorstandsmitglied allerdings nicht ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten. In folgenden Fällen wird der Verein nur durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder kollektiv vertreten:
 - a. Abschluss von Immobilientransaktionen;
 - b. Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften über € 2.000, - (oder dem entsprechenden (Gegen-)Wert);
 - c. aktive und passive Schenkungen;
 - d. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen;
 - e. Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden;
 - f. Erklärungen und Handlungen zur Beteiligung an Unternehmen.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine wiederholte Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann im Wege einer Mitgliederversammlung jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben entheben. Die Enthebung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses in Kraft.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Vertretung innerhalb des Vorstandes durch andere Vorstandsmitglieder oder sonstige Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - f. Abschluss von Verträgen;
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h. Festlegung von Richtlinien bezüglich der Aufnahme und Ausschlusses von Mitgliedern;
 - i. Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit;
 - j. Festsetzung der Höhe der allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - k. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - l. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
 - m. Festlegung allfälliger Richtlinien betreffend die Aufnahme von Mitgliedern;
 - n. Führung einer Mitgliederliste.

- (3) Der Vorstand hat über Inhalte der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen. Falls ein(e) Schriftführer(in) bestellt ist, hat diese(r) das Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zusätzlich vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen.
- (4) Der Vorstand kann zur Realisierung des Vereinszwecks eine oder mehrere Arbeitsgruppen einrichten.

§ 15 Rechnungsprüfer und Jahresabschluss

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine wiederholte Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Jahresabschluss des Vereins ist – ggf. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften – durch die Rechnungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnissen erwachsenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach innerhalb von sieben Tagen erfolgter Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur entsprechend den Statuten verwendet werden.
- (4) Die vorstehenden Gründe aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen allfälligen steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.